

**Satzung**  
**zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO**  
**(EURO-Anpassungs-Satzung)**  
**der Gemeinde Harxheim**  
**vom 23. Oktober 2001**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel 1**

**Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harxheim**  
**vom 16.08.1999**

(auf Grund des § 25 GemO, der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, der Feldgeschworenenverordnung)

1. § 9 (Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Gemeindeausschüssen)

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates und eines Gemeindeausschusses je 6,00 EUR beträgt.

2. § 11 (Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten)

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete, auf die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 EntschädigungsVO Gemeinden zutreffen, beträgt je Sitzung 6,00 EUR.
- (5) entfällt, sofern der ehrenamtliche Beigeordnete Ratsmitglied oder Ausschussmitglied ist.

## Artikel 2

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Harxheim vom 2. Dezember 1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03. Mai 2000

(auf Grund der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes)

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Harxheim wird wie folgt geändert:

#### 1. Reihengräber

Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre 562,00 EUR

#### 2. Wahlgräber

Für die Überlassung eines Wahlgrabes auf 25 Jahre beträgt die Gebühr

- |  |              |
|--|--------------|
| a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Grabstellen) | 562,00 EUR   |
| b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Grabstellen) | 1.124,00 EUR |
| c) für ein Dreifachgrab mit 6 Grabstellen            | 1.687,00 EUR |
| d) für ein Vierfachgrab mit 8 Grabstellen            | 2.249,00 EUR |

#### 2.1 Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren

Bestattungen je Jahr

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung   | 22,00 EUR |
| b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung   | 44,00 EUR |
| c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung | 67,00 EUR |
| d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung | 89,00 EUR |

2.2 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Ziff. 2 erhoben.

#### 3. Urnengräber

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte   | 281,00 EUR |
| b) Für die Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab, für das die Gebühr gem. Ziff. 1 oder 2 bereits entrichtet wurde | 140,00 EUR |

#### 4. Benutzung der Leichenhalle

- |   |            |
|---|------------|
| a) Pauschale für die Benutzung der Leichenhalle | 230,00 EUR |
|---|------------|

b) Die Vergütung für die Reinigung nach  
Leichenöffnungen beträgt 230,00 EUR

5. Fundamentstreifen

Die Gesamtkosten der einheitlichen Fundamentstreifen werden anteilig umgelegt.

6. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der  
Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben.

### Artikel 3

#### **Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Harxheim vom 23.05.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Oktober 1993**

(Auf Grund der Gemeindeordnung und des Bestattungsgesetzes)

In § 32 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Angabe „2.000,-- DM“ durch die  
Angabe „1.000,00 EUR“ ersetzt.

### Artikel 4

#### **Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Harxheim über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Negativtest) vom 16.10.1992**

(auf Grund Gemeindeordnung, Landesgebührengesetz Kommunalabgabengesetz )

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr beträgt

bei Grundstücken mit einem Wert bis 1.500,00 EUR keine Gebühr,

bei einem Wert von	1.501 EUR	-	5.000 EUR	5,00 EUR
bei einem Wert von	5.001 EUR	-	10.000 EUR	10,00 EUR
bei einem Wert von	10.001 EUR	-	25.000 EUR	15,00 EUR
bei einem Wert von	25.001 EUR	-	50.000 EUR	25,00 EUR
bei einem Wert von	50.001 EUR	-	75.000 EUR	35,00 EUR
bei einem Wert von	75.001 EUR	und darüber		50,00 EUR

## **Artikel 5**

### **Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Harxheim vom 31. Mai 2000**

(Auf Grund Gemeindeordnung, Landesstraßengesetz)

§ In § 10 (Geldbuße) wird die Angabe „3.000,-- DM“ durch die Angabe „1.500,00 EUR“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Harxheim über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 19. April 1999**

(Auf Grund Gemeindeordnung, Landesbauordnung)

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung erhebt die Ortsgemeinde Harxheim gem. § 1 Abs. 1 Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschl. der Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird auf 4.141,00 EUR je abzulösendem Stellplatz festgesetzt.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Harxheim vom 06.08.1998**

(auf Grund Gemeindeordnung, Landesgebührengesetz)

In § 3 Abs. 1 (Gebührenhöhe und Fälligkeit) wird die Angabe „60,00DM“ durch die Angabe „30,00 EUR“ ersetzt.

## **Artikel 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Harxheim, den 30. Oktober 2001

Ortsgemeinde Harxheim

( Knüpper-Heger )  
Ortsbürgermeisterin